

Synopse

Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **850.2**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorberatende Kommission
	Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)
	I.
1. Allgemeines	
§ 1 Betreuungsformen ¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung. ² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär».	§ 1 Betreuungsformen <u>Zweck</u> ¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen <u>Dieses Gesetz regelt die bedarfsgerechte Leistungserbringung Finanzierung von Leistungen</u> für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung. ² <i>Gelöscht.</i>
§ 2 Aufsicht ¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales.	§ 2 Aufsicht <u>Betreuungsformen</u> ¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement <u>Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für Finanzen erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und Soziales stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung.</u> ² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär». ³ Als ambulante Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die im Rahmen des Assistenzbudgets, des begleiteten Wohnens, der Wohnbegleitung und der Arbeitsbegleitung erbracht werden.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
	⁴ Als stationäre Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die in Wohnheimen, der betreuten Tagesgestaltung und der begleiteten Arbeit erbracht werden.
2. Beiträge und Angebotsplanung	2. Gelöscht.
§ 3 Angebotsplanung ¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung.	§ 3 Angebotsplanung<u>Aufsicht</u> ¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten. <u>Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für erwachsene Menschen mit Behinderung</u>Finanzen und Soziales.
	2. Angebotsplanung und Beitragssystematik
§ 4 Grundsätze der Finanzierung ¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. ² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge. ³ Die Finanzierung von Leistungen, die stationär oder als Entlastungsangebote erbracht werden, erfolgt nach dem Grundsatz der subjektorientierten Objektfinanzierung. ⁴ Hat eine Einrichtung aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren. ⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.	§ 4 Grundsätze der Finanzierung<u>Angebotsplanung</u> ¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig. <u>Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung. Er führt vorgängig eine Konsultation insbesondere bei den Interessenvertretungen der Leistungserbringer und wirtschaftlich erbracht werden.</u> <u>Leistungserbringerinnen sowie den erwachsenen Menschen mit Behinderung durch.</u> ² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt <u>Gestützt auf die Angebotsplanung sichert</u> der Kanton Pauschalbeiträge <u>die erforderlichen Leistungsangebote.</u> ³ Gelöscht. ⁴ Gelöscht. ⁵ Gelöscht.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragssystematik und der Angebotsplanung.	⁶ <i>Gelöscht.</i>
§ 5 Erhebungssystem ¹ Für die in Einrichtungen erbrachten Leistungen kommt ein einheitliches Erhebungssystem zum Einsatz, das den Betreuungsbedarf pro Person ermittelt. ² Der Bedarf an Betreuungsleistungen für das Leben zu Hause mit Assistenzbudgets und in der Form des begleiteten Wohnens wird mit standardisierten Erfassungsinstrumenten ermittelt.	§ 5 Erhebungssystem<u>Beitragssystematik</u> ¹ Für die in Einrichtungen erbrachten Leistungen kommt ein einheitliches Erhebungssystem zum Einsatz, das den Betreuungsbedarf pro Person ermittelt<u>abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.</u> ² Der Bedarf an Betreuungsleistungen für das Leben zu Hause mit Assistenzbudgets und in der Form des begleiteten Wohnens wird mit standardisierten Erfassungsinstrumenten ermittelt<u>Betreuungsbedarfs.</u> ³ Für stationäre Angebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs. Diese beinhalten sämtliche Kosten für den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. (subjektorientierte Leistungsfinanzierung) ⁴ Haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stationärer oder ambulanter Leistungen aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren. ⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
§ 6 Fachstelle ¹ Der Betreuungsbedarf gemäss § 5 wird durch eine von den Einrichtungen und den betreuten Personen unabhängige Fachstelle überprüft.	§ 6 Fachstelle<u>Erhebungssystem</u> ¹ Der Betreuungsbedarf gemäss § 5 wird durch eine von den Einrichtungen und<u>Für stationär erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den betreuten Personen unabhängige Fachstelle überprüft</u><u>individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
² Der Regierungsrat bestimmt die unabhängige Fachstelle.	² Der Regierungsrat bestimmt die unabhängige Fachstelle. Für ambulant erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.
3. Anspruchsberechtigung	3. Gelöscht.
§ 7 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben. ² Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau verpflichtet. ³ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen und die Anforderungen an die Leistungsverträge.	§ 7 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer Überprüfung Betreuungsbedarf ¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über Der Betreuungsbedarf gemäss § 6 wird durch eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben kantonale Fachstelle überprüft. ² <i>Gelöscht.</i> ³ <i>Gelöscht.</i> ⁴ <i>Gelöscht.</i>
	3. Anspruchsberechtigung
§ 8 Ausserkantonale Platzierungen ¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.	§ 8 Ausserkantonale Platzierungen Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
² Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu betreuenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.	² Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu betreuenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind. <u>Ein Leistungsvertrag wird erteilt, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu betreuenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.</u> 1. die Leistungen innerhalb der Angebotsplanung liegen, 2. Gewährleistung für die vereinbarten Leistungen und Plätze besteht und 3. eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung gemäss den kantonalen Vorgaben besteht. ³ Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau im Rahmen ihres Leistungsvertrags verpflichtet. ⁴ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.
§ 9 Kostenbeteiligung ¹ Die betreute Person beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenbeteiligung.	§ 9 Kostenbeteiligung<u>Ausserkantonale Leistungen</u> ¹ Die betreute Person beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten. <u>Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an den Kosten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.</u> ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenbeteiligung. <u>Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche des zu betreuenden erwachsenen Menschen mit Behinderung, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.</u>
4. Mitwirkungspflicht und Rückerstattung	4. <i>Gelöscht.</i>
§ 10 Mitwirkungspflicht	§ 10 Mitwirkungspflicht<u>Kostenbeteiligung</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten. ² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht. ³ Die Mitwirkungspflicht gilt sinngemäss für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Beiträgen für Assistenzbudgets und für Pauschalbeiträge nach § 4 Abs. 5. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.	¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben <u>Der betreute erwachsene Mensch mit Behinderung beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.</u> Kosten. ² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht. <u>Die maximale Kostenbeteiligung entspricht der höchsten Tagestaxe für Hotellerie und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht.</u> <u>Betreuung für Wohnheime für erwachsene Menschen mit Behinderung.</u> ³ <i>Gelöscht.</i> ⁴ <i>Gelöscht.</i>
	4. Mitwirkungspflicht und Rückerstattung
§ 11 Rückerstattung ¹ Beiträge werden zurückgefordert, sofern 1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind, 2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind, 3. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den Betrieb eingestellt hat oder 4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist.	§ 11 Rückerstattung <u>Mitwirkungspflicht</u> ¹ Beiträge werden zurückgefordert, sofern <u>Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.</u> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i> 3. <i>Gelöscht.</i> 4. <i>Gelöscht.</i> ² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht. ³ Werden Mitwirkungspflichten verletzt, kann das Departement:

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
	1. einen Aufnahmestopp verhängen 2. das Leistungsangebot einschränken 3. die Verlegung von betreuten erwachsenen Menschen mit Behinderung verfügen 4. die Beiträge kürzen, sistieren, streichen 5. den Leistungsvertrag kündigen ⁴ Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Beiträgen für Assistenzbudgets und für Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 5.
5. Rechtsmittel	5. <i>Gelöscht.</i>
§ 12 Einsprache ¹ Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der entscheidenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos.	§ 12 Einsprache<u>Rückerstattung</u> ¹ Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der entscheidenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. <u>Beiträge können zurückgefordert werden.</u> <u>sofern</u> 1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind, 2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind, 3. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den Betrieb eingestellt hat oder 4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist.
6. Übergangsbestimmungen	6. <i>Gelöscht.</i>
	5. Rechtsmittel

Entwurf des Regierungsrates	Fassung vorbereitende Kommission
§ 13 Bisherige Leistungsverträge ¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.	§ 13 Bisherige Leistungsverträge <u>Einsprache</u> ¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit <u>der Zustellung bei der entscheidenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos.</u>
	6. Übergangsbestimmungen
§ 14 Einführung des Finanzierungssystems ¹ Die Einführung des Finanzierungssystems der in Einrichtungen erbrachten Leistungen erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen.	§ 14 Einführung des Finanzierungssystems <u>Bisherige Leistungsverträge</u> ¹ Die Einführung des Finanzierungssystems der in Einrichtungen erbrachten Leistungen erfolgt <u>Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen</u> <u>ihre Gültigkeit.</u>
	§ 15 Einführung des Finanzierungssystems ¹ Die Einführung des Finanzierungssystems erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.